

1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Arbeitgebervereinigung Romanshorn und Umgebung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist das Domizil des Präsidenten, bzw. der Firma, in der der Präsident tätig ist.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Berufs- und Standesinteressen der Mitgliedfirmen zu wahren und zu fördern, indem er insbesondere

- sich für bestmögliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Tätigkeit einsetzt
- die Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit unterstützt
- in Staat und Gesellschaft durch geeignete Aktivitäten das Verständnis für die Wirtschaft verbessert
- die Solidarität der Vereinsmitglieder fördert
- bei Sozialkonflikten und besonderen Vorkommnissen seine guten Dienste einsetzt

1.3 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

1.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Romanshorn.

2 Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle in Romanshorn und den umliegenden Gemeinden domizilierten Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sein. Interessenten für eine Mitgliedschaft bewerben sich schriftlich unter Bekanntgabe der Firmenadresse, der Kontaktperson (Inhaber oder Geschäftsführer) und der Anzahl Beschäftigten.

2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Abgewie-

senen Bewerbern steht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Mit dem Beitritt werden die Statuten anerkannt.

2.3 Austritt

Der Austritt kann auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich zu melden.

2.4 Mitglieder

2.4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Firmen. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach Anzahl der Mitarbeitenden. Vertreten wird die Firma durch den Inhaber oder verantwortlichen Geschäftsleiter.

2.4.2 Passivmitglieder

Inhaber und Geschäftsleiter von Mitgliedfirmen, die ihre Tätigkeit aufgeben oder pensioniert werden, sowie ehemalige AVR-Vorstandsmitglieder, können auf deren Wunsch als Passivmitglied, ohne Stimmrecht, dem Verein weiterhin angehören. Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

2.4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den AVR speziell verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit erhoben werden. Sie sind stimmberechtigt und von allen Beitragszahlungen befreit.

2.5 Ausschluss

Mitglieder, die die Interessen des Vereins gröblich verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit einfachem Mehr aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu.

2.6 Rechte

Jedes Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme und kann Anträge einbringen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

2.7 Pflichten

Das Mitglied verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliederbeiträge und ausserordentlicher Beiträge, sofern diesen eine Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat.

3 Finanzielles

3.1 Grundsatz

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Neu ein-tretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden separat geregelt. Veränderungen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

3.2 Ertrag

Der Ertrag des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Eintrittsgeldern
- Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Erträgen aus Anlässen und Projekten
- Erträge aus Vermögen

3.3 Aufwand

Der Aufwand der Vereinsrechnung setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Aufwänden im Rahmen des Budgets
- ausserordentlichen Aufwänden im Rahmen von Anlässen und Projekten

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester des Vereinsjahres statt.

4.2.2 Einberufung

Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 25 Mitgliedern kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladungen haben 14 Tage im Voraus und schriftlich zu erfolgen.

4.2.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

4.2.4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.2.5 Befugnisse

Unter die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Entgegennahme und Genehmigung von:
 - Protokoll
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
 - Budget
- Wahl von
 - Präsident
 - Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Stimmzähler
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens

4.2.6 Beschlüsse

Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen, durch das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat Stichtscheid bei Stimmgleichheit.

4.3 Vorstand

4.3.1 Aufgabe

Der Vorstand ist führendes wie auch ausführendes Organ des Vereins und besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Er besorgt die statutarisch zugewiesenen wie auch durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Ausserdem handelt er selbständig im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung.

4.3.2 Wahl, Wiederwahl

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Aus der Mitte des Vorstandes wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.3.3 Zusammensetzung

Die Leitung des Vorstandes obliegt dem Präsidenten. Der Vorstand setzt für folgende Funktionen je ein Vorstandsmitglied ein:

- Vize-Präsident
- Kassier
- Aktuar

4.3.4 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich zur Vorbereitung der Geschäfte so oft es die Umstände verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder

wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies begehren.

4.3.5 Befugnisse

Unter die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Besorgung der statutarisch festgelegten Aufgaben
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zum Betrag von Fr. 5'000.– im Einzelfall und gesamthaft bis zu 25% des Vereinsvermögens pro Vereinsjahr
- Anlage des Vereinsvermögens
- Einsatz von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- Beizug von Spezialisten und Sachverständigen

4.3.6 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident hat Stichtscheid bei Stimmgleichheit.

4.3.7 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Bei Abwesenheit des Präsidenten unterschreibt der Vizepräsident an seiner Stelle.

4.4 Rechnungsrevisoren

4.4.1 Aufgabe

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Der Revisorenbericht ist durch beide Revisoren zu unterzeichnen.

4.4.2 Befugnisse

Unter die Kompetenz der Rechnungsrevisoren fallen:

- Freier Zugang zu allen Unterlagen und zur Buchhaltung des Kassiers
- Rückfragerecht bei Mitgliedern, insbesondere Vorstandsmitgliedern
- Ablehnung der Revisionsaufgabe bei unordentlichen Verhältnissen in der Buchführung

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das gleiche Gremium entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahr 1995 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 29.03.2012 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Romanshorn, 1. März 2013

*AVR Arbeitgebervereinigung
Romanshorn und Umgebung*

Der Präsident
Thomas Maron

Der Vizepräsident
Hans Ulrich Schefer